

**Ergänzende Wahlbekanntmachung
und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Stadtratswahl und die Wahl der /des hauptamtlichen
Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Wiesmoor
am 12. September 2021**

Vor dem Hintergrund der Vorbereitung der Kommunalwahlen unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie hat der Niedersächsische Landtag das Gesetz zur Änderung des Nds. Landeswahlgesetzes, des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes beschlossen, welches im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23 vom 18.06.2021 veröffentlicht wurde und dessen Artikel 2 mit Verkündung im obigen Blatt in Kraft tritt. Dies regelt die Einfügung eines neuen § 52 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG).

Danach wird für die Wahlen der Abgeordneten (Wahl der Vertretung) am 12. September 2021 die nach § 21 Abs. 9 Satz 2 des NKWG und § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 u. Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert.

Weiter wird für die Direktwahl am 12. September 2021 die nach § 45 d Abs. 3 Satz 2 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 i. V. m. Abs. 4 der Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften bei einer Einwohnerzahl von mehr als 9.000 Einwohnern dahingehend angepasst, dass mindestens zweimal so viele, wie der Vertretung Abgeordnete angehören, eingereicht werden müssen.

Dieser neue § 52 d NKWG hat folgende Auswirkungen auf die einzureichenden Wahlvorschläge für die nachfolgend aufgeführten Wahlen in der Stadt Wiesmoor:

Direktwahl (Bürgermeisterwahl)	bisher 150	neu 70
Stadtratswahl	bisher 20	neu 8

Hinsichtlich der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften wird auf die Bekanntmachung der Wahlleitung vom 22. April 2021 verwiesen.

Wiesmoor, den 9. Juli 2021

gez. Friedrich Völler
Stadtwahlleiter